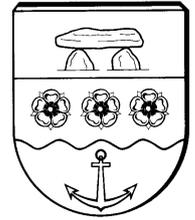


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2016

Ausgegeben in Meppen am 15.02.2016

Nr. 3

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		48 Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigung und Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland (sachlicher Teilabschnitt Energie)	35
37 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	32	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
38 Sitzung des Schulausschusses	32	49 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2016	36
39 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	32	50 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2016	36
40 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dieter Borgmann, Lorup	32	51 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 20, Ortsteil Altenlingen mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung; Baugebiet: „Logistikzentrum an der Raffinerie südliche Erweiterung“	37
41 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Jansen, Haselünne	33	52 Bekanntmachung der Gemeinde Neulehe; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „3. Erweiterung Am Sportpark“	38
42 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Kremers, Geeste	33	53 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 233/II „Erweiterung Baugebiet Prangenweg“ mit baugestalterischen Festsetzungen	38
43 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Mödden, Papenburg	33	54 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg – 100. Änderung des Flächennutzungsplanes	39
44 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Neesen KG, Meppen	34	55 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 50. Änderung des Flächennutzungsplanes	39
45 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Raming-Freesen, Oberlangen	34	56 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2016	40
46 Standsicherheit von baulichen Anlagen (Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 09.10.2015)	34	57 Bekanntmachung der Gemeinde Walchum; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zweite Erweiterung Ferienhausgebiet Seepark Eiken“	40
47 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WnE GmbH, Papenburg	35	C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

37 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Donnerstag, dem 18.02.2016, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration in der Fachklinik Hase-Ems, Hammer Straße 29, 49740 Haselünne, statt.

Vor Beginn der Sitzung wird ab 14.30 Uhr die neue Fachklinik Hase-Ems und deren Arbeit vorgestellt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 12.11.2015
5. Asylbewerber im Landkreis Emsland – aktuelle Situation
6. Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten
7. Anpassung der Kreiszuwendungen für die Sucht- und Drogenberatung
8. Anpassung der Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände und Sozialen Dienste im Landkreis Emsland
9. Kindergesundheit im Einschulungsalter – Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen 2014
10. Hilfen für "Familien in Not" – Jahresbericht 2015
Förderung von Erholungsmaßnahmen für Familien mit Kindern – Jahresbericht 2015
11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung der Sitzung

Meppen, 03.02.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

38 Sitzung des Schulausschusses

Am Montag, dem 22.02.2016, findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses in der Mensa des Gymnasiums Georgianum, Kardinal-von-Galen-Straße 7 – 9, 49809 Lingen (Ems), statt.

Vor Beginn der Sitzung erfolgt ab 15:00 Uhr eine Besichtigung der wieder für den Schulsport freigegebenen Sporthallen und des Mensabereiches des Gymnasiums Georgianum.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 02.12.2015
5. Flüchtlingsunterbringung in Sporthallen im Emsland
 - a) Bericht über den Ablauf der Notunterbringung von Flüchtlingen
 - b) Erfahrungsbericht des Gymnasiums Georgianum
6. Sprachfördermaßnahmen an emsländischen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund; Sprachlernklassen und SPRINT-Projekte
7. Bericht über wichtige Angelegenheiten

8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

Meppen, 09.02.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

39 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Am Dienstag, dem 23.02.2016, findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Kreishaus I, Sitzungszimmer 1, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

Vor Beginn der Sitzung findet um 15.00 Uhr die Eröffnung der Ausstellung "Batak on Tour" im Foyer des Kreishauses I, 1. OG, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 05.11.2015
 5. Zuwendung an die Ems-Vechte-Welle gGmbH für den Betrieb eines Bürgerrundfunks im Emsland und der Grafschaft Bentheim
 6. Stiftung Gedenkstätte Esterwegen;
Bericht der Geschäftsführung
 7. Tourismus im Emsland;
Bericht der Geschäftsführung
 8. Internationaler Naturpark Bourtanger Moor-Bargerveen;
INTERREG V A Projekt "Grenzenlos Moor"
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Meppen, 10.02.2016

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

40 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dieter Borgmann, Lorup

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.10.2015

Betreiber	Dieter & Nadja Borgmann GbR (Stall 1) Dieter Borgmann (Stall 3) DieTho GmbH & Co. KG (Stall 4,5,6,7) Roten Steine 6 26901 Lorup
-----------	---

Betriebsstandort (Adresse)	Roten Steine 6 26901 Lorup
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 14.10.2017	

41 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Jansen, Haselünne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 08.12.2015	
Betreiber	Stall 1: Ludger Jansen Stall 2: Ludger Jansen KG Schulstr. 21 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Schulstr. 21 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 07.12.2018	

42 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Kremers, Geeste

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 10.12.2015	
Betreiber	Stall 1 + 2: Heinrich Kremers Stall 3: Robin Wertmann Meppener Str. 172 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Meppener Str. 172 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 09.12.2018	

43 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Mödden, Papenburg

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 20.10.2015	
Betreiber	Heinrich Mödden jun. (Stall 1) H & E Mödden GbR (Stall 2) Neuherbrumer Straße 176 26871 Papenburg
Betriebsstandort (Adresse)	Neuherbrumer Straße 176 26871 Papenburg
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 19.10.2018

44 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Neesen KG, Meppen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.01.2016

Betreiber	Neesen KG Hemsener Str. 19 49716 Meppen
Betriebsstandort (Adresse)	49716 Meppen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.01.2019

45 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Raming-Freesen, Oberlangen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 20.01.2016

Betreiber	Georg Raming-Freesen (HM 1) Stefan Raming-Freesen (HM 2) Karin Raming-Freesen GbR (HM 3) Hähnchenmast Raming-Freesen (HM 4) Zur Marsch 15 49779 Oberlangen
Betriebsstandort (Adresse)	Kuhlenweg 6 49779 Oberlangen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 19.01.2019

46 Standsicherheit von baulichen Anlagen (Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 09.10.2015)

Mit Erlass vom 09.10.2015 (24103 (2015-1)) hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf eine Gefährdung durch unsachgemäße Befestigung von Unterdecken in öffentlichen zugänglichen Hallen hingewiesen.

Diesbezüglich sind in Nordrhein-Westfalen in mehreren Turnhallen, die in der sechziger, siebziger und achtziger Jahren gebaut wurden, unsachgemäße Befestigungen von Unterdecken festgestellt worden. In einem Fall hat dies bereits zum Herabfallen von Deckenteilen geführt. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat daraufhin in einem Erlass alle nachgeordneten Behörden aufgefordert, die Eigentümer/Verfügungsberechtigten von Turnhallen auf die Gefährdung hinzuweisen.

Da nicht auszuschließen ist, dass die in Nordrhein-Westfalen unsachgemäß ausgeführten Deckenbefestigungen auch in Niedersachsen zur Ausführung gekommen sind, sind derartige Konstruktionen auch in Niedersachsen ggf. einer Untersuchung zu unterziehen. Entsprechend weise ich hiermit die Eigentümer/Verfügungsberechtigte auf ihre Verkehrssicherungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 56 NBauO hin (siehe auch: „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch Eigentümer/Verfügungsberechtigte“, die als Download unter www.bauministerkonferenz.de zu finden sind).

Schadensursächlich für das Herabstürzen von Deckenteilen in Bochum war ein Vernageln von Deckenverkleidungen mit der hölzernen Unterkonstruktion mittels lotrechts eingeschlagener, glattschaftiger Nägel ohne Diagonalvernagelung. Es besteht also die Gefahr, dass sich einzelne Teile im Laufe der Jahre herausziehen oder es zu einem Reissverschlusseffekt kommt und großflächig Deckenelemente auf darunterliegende Verkehrsflächen stürzen. Falls der Eigentümer also keine zuverlässigen Informationen zur Ausführungsqualität der Unterdecke und deren Befestigung in seiner Halle hat, muss er zur Gefahrenabwehr die Konstruktion überprüfen und ggf. ertüchtigen.

Meppen, 02.02.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

47 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); WnE GmbH, Papenburg

Mit Bescheid vom 03.02.2016 wurde der WnE GmbH, Dechant-Schütte-Straße 85, 26871 Papenburg, die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,85 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m und einer Leistung von jeweils 3 MW als Ersatz für vier Windkraftanlagen des Typs Tacke TW 600a auf den Grundstücken Flur 1, Flurstücke 302/3 und 318/10 der Gemarkung Neubörger erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzu legen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.02.2016 bis zum 29.02.2016 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier kann die Genehmigung auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 03.02.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

48 Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigung und Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland (sachlicher Teilabschnitt Energie)

Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 (RROP) für den Landkreis Emsland (sachlicher Teilabschnitt Energie) bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung wurde vom Kreistag am 21. Dezember 2015 als Satzung beschlossen. Dem sachlichen Teilabschnitt Energie ist eine Begründung einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung sowie die Darstellung der Überwachungsmaßnahmen und als gesonderter Teil ein Umweltbericht beigefügt.

Gemäß § 5 Abs. 6 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) i. V. m. § 11 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als Obere Landesplanungsbehörde die 1. Änderung des RROP 2010 des Landkreises Emsland mit Bescheid vom 28. Januar 2016, Az.: ArL-WE 19-20303/454, genehmigt.

Die Unterlagen zur 1. Änderung des RROP 2010 für den Landkreis Emsland (sachlicher Teilabschnitt Energie) liegen gem. § 11 Abs. 2 ROG ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Emsland zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsicht ist während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung im Dienstgebäude des Landkreises Emsland, Abteilung Raumordnung und Städtebau, Zimmer 525, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, möglich. Darüber hinaus stehen die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter „www.emsland.de => Aktuelles => Regionalplanung“ zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des RROP 2010 unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind. Ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beachtlich, so wird diese unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Landkreis Emsland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 7 Abs. 1 NROG). Ansonsten wird auf die Ausschlussregelung für die fristgebundene Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gem. § 12 ROG verwiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland (sachlicher Teilabschnitt Energie) in Kraft.

Meppen, 15.02.2016

LANDKREIS EMSLAND

Reinhard Winter
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

49 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in der Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.511.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.886.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	792.100 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.748.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.581.000 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	395.700 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	4.666.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanztätig- keit	4.270.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanztätig- keit	541.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.270.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.750.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2.	Gewerbesteuer	320 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 € je Buchungsstelle nicht überschreiten.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Emsbüren, 16.12.2015

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Emsbüren für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 11.02.2016 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 25.02.2016 bis zum 04.03.2016 einschließlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden in Zimmer 26, öffentlich aus.

Emsbüren, 11.02.2016

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

50 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.869.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.869.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	220.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	220.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.103.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.769.600 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.123.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.172.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.485.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	770.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes:	23.711.700 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes:	23.711.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.485.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 20 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 € im Einzelfall; bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 5.000 € im Einzelfall nicht überschreiten. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € gelten in jedem Fall als unerheblich; ebenso Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht. Im Rahmen der Deckungsreserve wird auf die Unterrichtung verzichtet.
- Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 € je Einzelfall.

Haselünne, 10.12.2015

STADT HASELÜNNE

Schräer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 26.01.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Haselünne liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 16.02.2016 bis 24.02.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haselünne öffentlich aus.

Haselünne, 28.01.2016

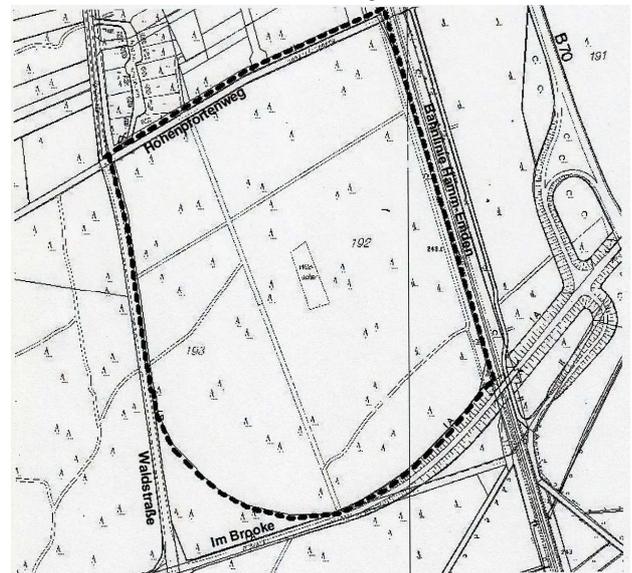
STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

51 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 20, Ortsteil Altenlingen mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung; Baugebiet: „Logistikzentrum an der Raffinerie südliche Erweiterung“

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 26.11.2015 in einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch erneut als Satzung beschlossen. Zugleich hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) die rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung zum 13.02.2009 beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Meppen – Katasteramt Lingen



Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung einschließlich seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung – , Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung rückwirkend zum 13.02.2009 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 22.01.2016

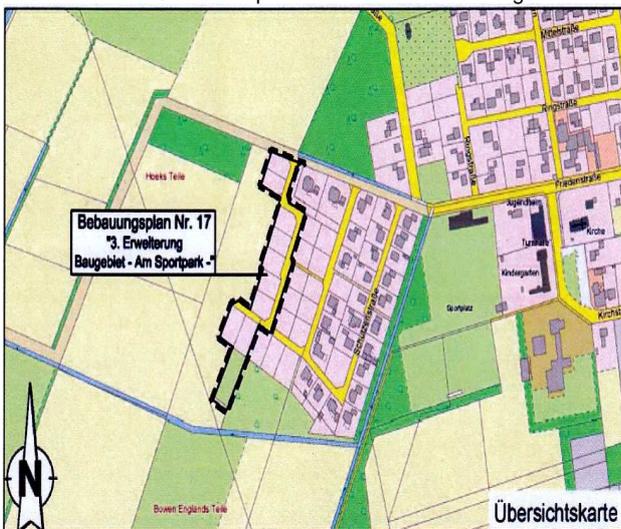
STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister

52 Bekanntmachung der Gemeinde Neulehe; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „3. Erweiterung Am Sportpark“

Der vom Rat der Gemeinde Neulehe am 03.02.2016 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 17 „3. Erweiterung Am Sportpark“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Reinhard Gansefort, Haarstraße 6, 26909 Neulehe, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis		
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Neulehe sind Terminabsprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Schadensersatzansprüche, deren Leistung schriftlich beim Schadensersatzpflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neulehe geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

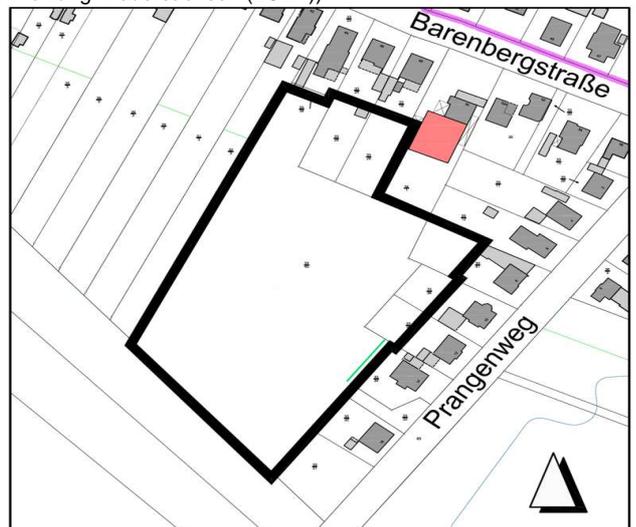
Neulehe, 10.02.2016

GEMEINDE NEULEHE
Der Bürgermeister

53 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 233/II „Erweiterung Baugebiet Prangenweg“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 07.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 233/II „Erweiterung Baugebiet Prangenweg“ mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Der Bebauungsplan Nr. 233/II „Erweiterung Baugebiet Prangenweg“ mit baugestalterischen Festsetzungen liegt mit der dazugehörigen Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, Stadtbauamt, Neubau, Zimmer 67, 26871 Papenburg, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 233/II „Erweiterung Baugebiet Prangenweg“ mit baugestalterischen Festsetzungen in Kraft.

Durch den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 233 „Westlich Prangenweg“ betroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 233/II wird der betroffene Teilbereich außer Kraft gesetzt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, 02.02.2016

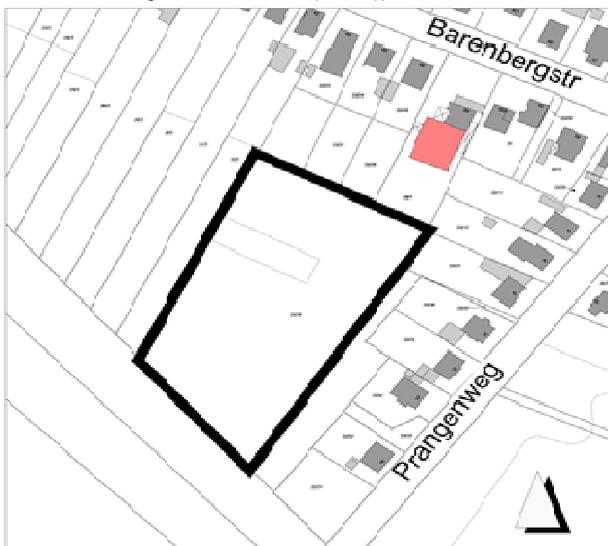
STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

54 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg – 100. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Papenburg am 07.10.2015 beschlossene 100. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 22.01.2016, genehmigt.

Im Rahmen der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bestehende Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche geändert. Es handelt sich hier um eine Ergänzung der vorhandenen Strukturen entlang der Barenbergstraße sowie des Prangenweges.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Papenburg wirksam.

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, Stadtbauamt, Zimmer 67 (Neubau), aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Papenburg, 02.02.2016

STADT PAPENBURG
Der Bürgermeister

55 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; 50. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 19.01.2016 die vom Rat der Gemeinde Salzbergen am 01.10.2015 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Auflagen/Maßgabe genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus, Fachbereich VI Bauverwaltung und Gemeindeentwicklung, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 02.02.2016

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

56 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Twist in der Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.341.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.607.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	201.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	201.700 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.827.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.170.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.243.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	2.732.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	1.320.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	488.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes:	14.391.100 €
–	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes:	14.391.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 1.196.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 297.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.970.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Twist, 15.12.2015

GEMEINDE TWIST

Schmitz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 29.01.2016 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Die genehmigte Haushaltssatzung der Gemeinde Twist liegt zusammen mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG von Dienstag, 16.02.2016, bis einschließlich Mittwoch, 24.02.2016, während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, Zimmer 5, öffentlich aus.

Twist, 04.02.2016

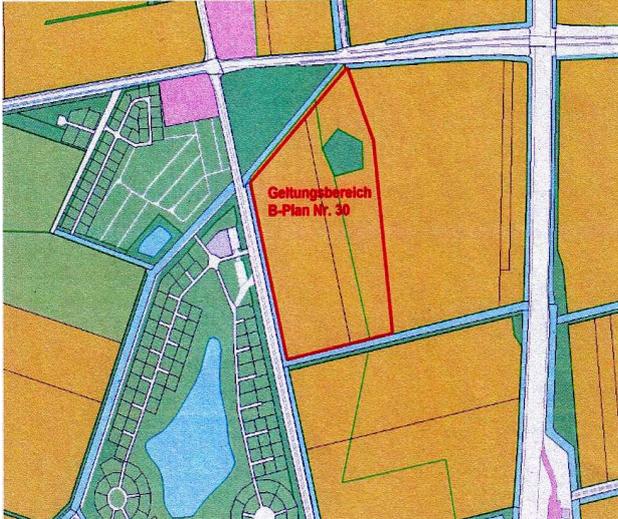
GEMEINDE TWIST
Der Bürgermeister

57 Bekanntmachung der Gemeinde Walchum; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zweite Erweiterung Ferienhausgebiet Seepark Eiken“

Der vom Rat der Gemeinde Walchum am 15.12.2015 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 30 „Zweite Erweiterung Ferienhausgebiet Seepark Eiken“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Hause des Bürgermeisters Hermann Schweers, Südfeld 20, 26907 Walchum, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis		
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Mit dem Bürgermeister der Gemeinde Walchum sind Terminab-sprachen erforderlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungs-ansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB be-zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berück-sichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennut-zungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Form-vorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ge-meinde Walchum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltend-machung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Walchum, 12.02.2016

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.